Satzung der Ambulanten Hospizgruppe Bottrop e. V.

in der Fassung vom 21. August 2021

Präambel

Die Arbeit der Ambulanten Hospizgruppe Bottrop e. V. basiert auf folgenden Leitlinien:

a. Die Hospizarbeit will schwer kranke und sterbende Menschen auf der Basis christlicher Werte und eines christlichen Menschenbildes in der letzten Phase ihres Lebens begleiten, sowie ihre Angehörigen und Freunde unterstützen.

b. Sterbebegleitung will es dem schwerkranken Menschen erleichtern, sich mit dem eigenen Sterben auseinanderzusetzen und auf den Tod vorzubereiten. Sie ist somit intensive Lebenshilfe im letzten Lebensabschnitt.

c. Der sterbende Mensch mit seinen körperlichen, psychischen, sozialen und spirituellen Bedürfnissen steht im Mittelpunkt. Die Begleitung erfolgt unabhängig von Herkunft, religiöser Überzeugung und sozialer Stellung.

d. Jeder Mensch ist Geschöpf Gottes mit einer begrenzten Lebenszeit. Christen werden ermutigt, Sterben als Teil des Lebens miteinander in Barmherzigkeit auszuhalten und ihm einen Platz im Leben zu geben.
Sie tun es in der Hoffnung, dass Gott der Schöpfer jedes menschliche Leben mit dem Tod gnädig in seine Hand aufnimmt und es in eine neue Wirklichkeit verwandelt. Diese lebensbejahende Grundhaltung schließt aktive Sterbehilfe aus.

e. Sterbebegleitung geschieht durch interdisziplinäre Zusammenarbeit unter Einbeziehung der jeweiligen fachspezifischen Erkenntnisse und Erfahrungen. Fachliche Unterstützung geschieht durch Ärzt*innen, Pflegekräfte, Psychologen, Seelsorger*innen, Sozialarbeiter*innen und andere Therapeut*innen.

f. Die Hospizarbeit geschieht durch ehrenamtliche Helfer*innen. Sie werden für ihren Dienst vorbereitet, geschult, fortgebildet und beauftragt und in ihrem Dienst unterstützt und begleitet.

g. Die Ambulante Hospizgruppe Bottrop e. V. versteht sich als ergänzende Hilfe zu den schon bestehenden Einrichtungen wie ambulante Pflegedienste, Altenheime, Krankenhäuser, Kirchengemeinden etc., mit denen sie vertrauensvoll zusammenarbeitet.

h. Die Hospizarbeit geschieht in ambulanter Form.

i. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Menschen ungeachtet der Herkunft, Nationalität, des Glaubens und der Konfession offen. Der Dienst wird erbracht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe als Wesens- und Lebensäußerung der diakonischen und caritativen Arbeit.

In diesem Sinne gibt sich die „Ambulante Hospizgruppe Bottrop e. V." folgende Satzung:

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ambulante Hospizgruppe Bottrop".
Der Verein soll beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Bottrop eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet sein Name „Ambulante Hospizgruppe Bottrop e. V.".

Der Sitz des Vereins ist Bottrop.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich aus christlicher Überzeugung entsprechend den Vorgaben aus der Präambel dafür ein, Menschen in Würde sterben zu lassen. Er begleitet die Sterbenden und deren Angehörigen in der letzten Phase ihres Lebens und unterstützt schwer kranke Menschen.

Der Vereinszweck wird auch durch Öffentlichkeitsarbeit über relevante Themen der Hospizarbeit gefördert.

Auch die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Verwirklichung dieser Aufgaben dient dem Vereinszweck.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaften in Spitzenverbänden

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins. Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern werden lediglich Auslagen erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen Lippe e. V. – Diakonie RWL und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

Der Verein ist Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Caritasverbands des Bistums Essen e. V. und dadurch zugleich des Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossen.

§ 4
Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden, die die Grundidee und den Zweck des Vereins bejaht.

Wer innerhalb der Ambulanten Hospizgruppe Bottrop tätig ist, muss Mitglied des Vereins sein.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem / der Antragsteller*in die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der schriftlich mitgeteilt werden muss, durch Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds und durch Auflösung bei juristischen Personen.
Mitglieder, die gegen die Belange und das Ansehen des Vereins verstoßen oder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand, der dies unter Angabe der Gründe dem Mitglied mitteilt. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, der mit dem Beginn des Kalenderjahres oder bei Eintritt in den Verein fällig wird.

Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen.

Der Verein ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegen zu nehmen, die ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden sind.
Die Spendenquittungen stellt der Vorstand aus.

§ 6
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 7
Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann entscheiden, die Mitgliederversammlung unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln durchzuführen, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist. Er kann auch entscheiden, einzelnen oder allen Mitgliedern die Teilnahme an einer als Präsenzveranstaltung durchgeführten Versammlung durch Verwendung von Telekommunikationsmittel zu gestatten, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es persönlich übergeben wurde oder an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der / die Versammlungsleitende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Kassenprüfer*innen,
Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks,
Beschlussfassung über Haushalts- und Stellenplan,
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung nach Rechnungsprüfung,
Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern,
Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden oder einem / einer Stellvertreter*in geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der / die Versammlungsleitende. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der / Die Versammlungsleitende (oder auf Antrag die Mitgliederversammlung) beschließt über die Zulassung von Gästen oder der Presse und der Herstellung der Öffentlichkeit.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen Bekanntgabe in der Tagesordnung und erfordern eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der / die Vorsitzende oder sein(e) / ihr(e) Stellvertreter*in sowie der / die Schriftführer*in unterzeichnen.

§ 8
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Diese muss auch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder verlangt wird.

Die Einberufung ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu beantragen.

§ 9
Der Vorstand

Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer Mitglied der Ambulanten Hospizgruppe Bottrop e. V. ist.
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

1. Vorsitzende*r
Kassierer*in
Schriftführer*in

Dem Vorstand sollten weiterhin angehören:

2. Vorsitzende*r
Beisitzer*in aus dem Kreis der aktiven Begleiter*innen

Des Weiteren können dem Vorstand noch bis zu zwei weitere Beisitzer*innen angehören.
Der Vorstand legt die Verteilung der Aufgaben selbst fest.

Um den Vorstand zu beraten und zur Verdeutlichung der Bindung an die Ortskirche sollte der Vorstand zwei geborene Mitglieder haben:

a.) Aus den Reihen des Presbyteriums der Evangelischen Kirche Bottrop
b.) Aus den Reihen des Pfarrgemeinderates der katholischen Pfarrgemeinde St. Cyriakus.
Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.
Sollte ein gewähltes Vorstandsmitglied gleichzeitig (in Personalunion) als Verbindung zur Ortskirche geborenes Mitglied sein, hat dieses Vorstandsmitglied selbstverständlich Stimmrecht.

Weitere beratende Personen ohne Stimmrecht können hinzugezogen werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die / den 1. Vorsitzende*n und den / die Kassierer*in gemeinsam oder die / den 1. Vorsitzende*n oder den / die Kassierer*in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und leitende Angestellte sollten Mitglieder der evangelischen Kirche, oder einer anderen Kirche sein, mit der eine der Landeskirchen oder die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, Mitglied der katholischen Kirche oder Mitglieder einer Kirche sein, die in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) oder der ACK Deutschland mitarbeitet.
Sind die Mitglieder des Vorstandes ausnahmsweise nicht Angehörige einer Kirche der ACK müssen sie die Werte der Diakonie und der Caritas teilen und sich loyal zu ihnen zeigen.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
Erstellung eines Haushalts- und Stellenplans
Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
Erstellung eines Jahresberichtes
Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes:
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt endet vorbehaltlich einer Amtsniederlegung oder Abberufung erst mit der Wahl des neuen Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus seinen Reihen einen Nachfolger für diese Position wählen.
Der Vorstand kann Positionen im Vorstand mit gewählten Vorstandsmitgliedern neu besetzen.
Des Weiteren ist bis zur nächsten Wahl des Vorstandes eine kommissarische Übernahme von Positionen im Vorstand durch Vereinsmitglieder per Vorstandsbeschluss möglich, ausgenommen sind die Positionen 1. Vorsitzende*r, Kassierer*in, Schriftführer*in.

Beschlussfassung des Vorstandes:

Der / Die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzung ein.
Der / Die Vorsitzende des Vorstandes kann entscheiden, eine Vorstandssitzung unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel abzuhalten.
Der Vorstand beschließt in nicht-öffentlichen Sitzungen.
Zu den Vorstandssitzungen kann der Vorstand Gäste - insbesondere aus der Mitarbeiterschaft - einladen.
Die Sitzungen sollen turnusgemäß – alle 1 – 2 Monate – stattfinden und von allen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.
Die Tagesordnung soll angekündigt und eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der die Vorstandssitzung Leitenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom / von der Sitzungsleiter*in zu unterschreiben.

Der Vorstand kann bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§11
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden. Sind nicht zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der / die 1. Vorsitzende und der / die Kassierer*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an:

1. Den steuerbegünstigten Hospiz Bottrop - Förderverein e. V. (ehemals: Förderverein der Hospizarbeit Bottrop e. V.), als mildtätig anerkannt beim Finanzamt Bottrop unter der StNr. 308/5832/0578.
   Sollte in Bottrop im Ereignisfall der Hospiz Bottrop - Förderverein e. V. (ehemals: Förderverein der Hospizarbeit Bottrop e. V.) nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an:

2. Hospiz Bottrop - Gemeinnützige Gesellschaft mbH, Osterfelder Straße 151a, 46242 Bottrop
   Sollte im Ereignisfall auch das Hospiz Bottrop nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an:

3. Das steuerbegünstigte Katholische Klinikum Oberhausen gGmbH als Trägergesellschaft des Hospizes St. Vinzenz Pallotti, Vestische Str.6, 46117 Oberhausen zur ausschließlichen Unterstützung dieser Einrichtung.

Die Körperschaft, die das Vermögen erhält, darf dies ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bottrop, den 21. August 2021

Versammlungsleitende*r

Schriftführer*in